



Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems (IFS)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Inhaberin resp. dem Inhaber eines IFS-Endgerätes (nachfolgend Kunde genannt) und der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend Post genannt).

2. Verwendung des Systems

- 2.1. Der Kunde hat ein IFS-Endgerät zu verwenden, das von der Post geprüft und genehmigt worden ist.
- 2.2. Bei Verwendung eines Datumstempelabdruckes hat das Stempeldatum mit dem Datum des Aufgabebetages übereinzustimmen. Frankaturabdruck und Datumstempel sind auf demselben Klebzetzel anzubringen.
- 2.3. Es ist ausschliesslich die vom IFS-Anbieter zu beziehende blaue Farbe zu verwenden.
- 2.4. Bei Störungen ist das Frankiersystem sofort abzuschalten.
- 2.5. Das Frankiersystem darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Post für Dritte verwendet werden.
- 2.6. Die mit Wertaufdrucken versehenen Klebzetzel dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich veräussert werden.

3. Wartung

- 3.1. Das System ist mindestens einmal pro Jahr oder zusätzlich auf Aufforderung der Post durch den IFS-Anbieter warten zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2. Die jährliche Wartung hat mindestens folgende Arbeiten zu umfassen: die Reinigung der Gerätebestandteile, Funktionskontrolle, die Sicherung der Druckqualität sowie die Kontrolle der Gehäusesicherung.
- 3.3. Der Post oder dem IFS-Anbieter ist der Zutritt zur Maschine jederzeit zu ermöglichen.

4. Informationspflicht

Der Kunde hat der Post die Änderung seiner Adresse oder Firma, die Verlegung des Standortes innerhalb des Unternehmens sowie die Ausserbetriebsetzung oder Veräusserung des Frankiersystems innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

5. Diebstahl oder Verlust

Der Kunde hat bei Diebstahl oder Verlust der Frankiermaschine die Post unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Ort der Aufgabe

Mit IFS frankierte Sendungen sind nach Möglichkeit am Postschalter aufzugeben.

7. Zahlungsverfahren

- 7.1. Die Post stellt dem Kunden für die Wertaufdrucke grundsätzlich monatlich Rechnung. Dabei kann der Kunde zwischen der Zahlung mit Debit Direct oder mit Einzahlungsschein wählen.
- 7.2. Das Frankiersystem speichert gewisse Daten bezüglich Aufgabemengen, unterteilt nach verschiedenen Sendungsgattungen. Unabhängig vom Frankiervolumen werden mindestens einmal alle 35 Tage diese Daten der Post übermittelt. Auf der monatlichen Kundenrechnung werden die verwendeten Produkte einzeln aufgeführt. Aufgrund der Gesamtaufgabe wird die monatliche Umsatzrattierung vorgenommen.
- 7.3. Die an die Post übermittelten Daten gelten als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen der Post oder des IFS-Anbieters keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Datenerfassung oder Rechnungsstellung ergeben.
- 7.4. Der Kunde haftet auch für Kosten, welche durch nicht vereinbarungsgemässen Gebrauch des Frankiersystems verursacht worden sind oder auf den Gebrauch des Systems durch Dritte zurückzuführen sind.

- 7.5. Die Post behält sich vor, ein Depot (normalerweise in der Höhe einer Monatsfaktura) zu verlangen.

8. Fehldrucke

- 8.1. Grundsätzlich müssen Fehldrucke der Post zur Verrechnung zurückgebracht werden. Die Post verrechnet diese anschliessend mit der nächsten Rechnung.
- 8.2. Fehldrucke vergütet die Post unter den folgenden Voraussetzungen.
- a Die nicht verwendeten Aufdrucke sind nicht ausgeschnitten.
 - b Die Umschläge oder Klebzettel mit einem nicht verwendeten Aufdruck sind von der Post spätestens am Morgen des zweiten Werktags nach dem durch IFS aufgedruckten Datum auf der Rückseite abgestempelt worden.
 - c Die Post kann für den Bearbeitungsaufwand eine Kommission verlangen.

9. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 9.1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Kunden bei der Bezahlung der Rechnung.
- 9.3. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde durch den IFS-Anbieter die Software entfernen zu lassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten.
- 9.4. Die Veräusserung und die Ausserbetriebssetzung des Frankiersystems ist der Kündigung gleichgestellt.

10. Änderungen

- 10.1. Die Post behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Der Kunde wird über allfällige Änderungen schriftlich informiert. Bei Ausbleiben eines Widerspruchs binnen 30 Tagen ab dem Versanddatum des Änderungsvorschlages gilt dieser als akzeptiert.
- 10.2. Individuell vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- 10.3. Bei technischen Änderungen stellt die Post zum Schutz von Investitionen der Kunden sicher, dass diese ihre Einrichtung noch während einer angemessenen Übergangsfrist nutzen können.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post „Postdienstleistungen“.

© Liechtensteinische Post AG, März 2002